



Neuöttinger Str. 64c 84503 Altötting
Postfach 1362 84497 Altötting
Tel.: 08671/9296-500 Fax: Dw -599
verwaltung@bsaoe.de www.bsaoe.de
Büro-Öffnungszeiten: Mo - Fr: 7³⁰ - 12⁰⁰ Uhr, 13 - 16 Uhr



Hinweise zur auswärtigen Unterbringung von Berufsschülern, auch DBFH

Stand: September 2019

Quellen: - LRA Altötting, Frau M.Hutterer
- KMS Nr. VII.8-5-H 9001.1-7.124 758 vom 30.12.2005

Az.: 0-106

Aufteilung der Kosten für die notwendige auswärtige Unterbringung von Berufsschülern je Unterbringungstag

1. Heimkosten inklusive Vollverpflegung:	37,64 €
2. Landesdurchschnittlicher Kostensatz (Schuljahr. 2019/2020)	36,01 €
3. <u>./. Staatszuschuss (9,90 €) und Eigenanteil der Schüler (5,10 €)</u>	<u>15,00 €</u>
4. Umlagefähige Heimkosten je Unterbringungstag (Nr. 2 – Nr. 3 bzw. Nr. 1 – Nr. 3 wenn Nr. 1 niedriger als Nr. 2)	<u>21,01 €</u>

Umlagefähig ist maximal der Unterschied zwischen dem landesdurchschnittlichen Kostensatz und dem Staatszuschuss. Sollten die Heimkosten (bzw. Kosten für Unterbringung in Pensionen od. Hotels) über dem landesdurchschnittlichen Kostensatz liegen, dann muss der Landkreis Altötting die restlichen Kosten tragen.

5. Umlagefähige Kosten für Objektunterhalt je Unterbringungstag	<u>21,61 €</u>
---	-----------------------

In unserem Beispiel werden einem Landkreis (oder kreisfreien Stadt) **42,62 €** je Unterbringungstag in Rechnung gestellt.

Fahrtkosten

Bei einer auswärtigen Unterbringung während der Blockphasen der Berufsschule steht den Schülern gegenüber dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung (Landkreis oder kreisfreie Stadt) nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) ein Fahrtkostenerstattungsanspruch zu.

Grundsätzlich hat der Schüler beim Berufsschulbesuch 440 € je Schuljahr (Familienbelastungsgrenze) selbst zu tragen, falls nicht

- der Unterhaltsleistende des Schülers für mind. 3 Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen bezieht,
- der Schüler aufgrund einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen ist oder
- der Unterhaltsleistende des Schülers bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, ALG II oder Sozialgeld nach dem SGB II erhält.

Zusammenfassung:

- Staatszuschuss +
- Anteil abgebender Landkreis +
- Anteil aufnehmender Landkreis +
- „Eigenanteil“ der Schüler für Verpflegung, da zuhause für Essen u. Trinken auch Kosten anfallen
(In Altötting derzeit: →Übernachtung mit Vollverpflegung; **Eigenanteil für Verpflegung 5,10 €/Tag bei Anreise direkt im Franziskushaus zu zahlen.**)
- Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bei Heimunterbringung (**auf Antrag beim heimischen Landkreis – Frist für das abgelaufene Schuljahr ist der 31.10.!**)

Wichtig:

Auf das Ausbildungsunternehmen kommen damit keine Kosten zu, auf den Schüler nur Fahrtkosten im Rahmen der Familienbelastungsgrenze, wie zu jeder anderen Berufsschule auch und 5,10 € Eigenanteil/Tag für die Verpflegung.

- Schüler werden vom Landkreis in den Sommerferien schriftlich über die Unterbringung informiert (Voraussetzung: Rechtzeitige Anmeldung an der Berufsschule!)

Antragswesen

Anträge auf Fahrtkostenrückerstattung (ÖPNV)

- Formulare im Sekretariat der Schule
- Einreichung am Schuljahresende **beim Heimatlandkreis oder der Heimatstadt (kreisfrei)**

Antrag auf Genehmigung zur Benutzung des Privat-PKW für Wochenendan- und -abreise

- Formulare im Sekretariat der Schule
- Antrag **vor Beginn des Schuljahres beim Heimatlandkreis oder der Heimatstadt (kreisfrei)**

Gez.

C. Dirschedl, OStD
Schulleiter